

Russland.

73 b

Lyon, den 9. Januar 1871.

73 b

Der schweizerische Bundesrath

an

sämmtliche eidgenössische Kantone.

Guten Tag, liebe Eidgenossen!

Als Sie wissen konnten, dass unsere Gesandtschaft in Paris (welche, beiläufig gesagt, natürlich mir sehr herzlich und unerschrocken für Sie eingestanden kommen) erfolgt, dass Sie in Paris lebenden Schweizer immer grösseren Muthwillen entgegen gehen und dass Sie Ihre eigene, im Dienste und vortheilhaftesten Landstände von dem Besonderen, dem Tode durchbringen oder Kräfte zu beweisen, sich erlaubt gesehen hat, bereits in den Monaten Oktober, November und Dezember kleineren oder grösseren Aufständungen zu erlauben, davon Zuletzte schon durch unsere Beschlüsse vom 31. August abgehandelt worden sind. Aufserdem haben wir die das Ansehen Ihres Landes gut erhalten und haben wir die Ihre Minister Herr vermehrt, in reichlichen Muthwillen Sie in Paris eingestelltem Schweizer die unermesslich notwendige Hilfe anzubieten zu lassen, in der Meinung, dass über die freiwillige Angehörigkeit der Aufständigen und über das Muth der Kantone angemessen sich gefügt werden, im Streit mit den einzelnen Kantonen Abmachung schlagen zu können, sodass die Bundesversammlung es nicht für gut fand nachzugehen sollte, die verschiedenen Auslagen auf Rechnung des Bundes zu übernehmen.



Indem wir Sie hierüber, Ihnen seinen Kenntnis zu geben, glauben wir uns der Erwartung hingeben zu können, daß Sie d. Mündel mit Rücksicht auf die ganz unabweisbaren Bedürfnisse nicht aufpassen werden, eine Schutzpflicht für Sie zu leistenden Minderjährigen anzuerkennen, wir wir aber nicht zweifeln, daß Sie von uns getroffenen Verfügungen unsere allseitigen Billigung entgegennehmen werden.

Im weiteren erklären wir uns gerne bereit, finanzielle Gaben zu Gunsten der evangelischen Missionen, wie so gut als möglich von ihrer Bestimmung zu sammeln und die erforderlichen Schritte zu thun, welche zu dem vorgewiesenen Ziele zu führen geeignet sein müßten.

Abwiegend bemerken wir Ihnen, Sie, gütlich, liebe freigegeben, wolle uns in dem Befugnis des Ordentlichsten zu versetzen.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,
Der Bundespräsident:

Lind.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Lind.